

Reglement der Musikschule Kölliken-Muhlen



Gültig ab 1. August 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinden Kölliken und Muhen führen auf vertraglicher Basis gemäss § 72 f. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) die Musikschule Kölliken-Muhen.

§ 2 Aufgabe

¹ Das Musikschulangebot versteht sich als Ergänzung zum lehrplanmässigen Musikunterricht der Volksschule. Die Musikschule vermittelt eine qualifizierte musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik und das Musizieren begeistern. Der Unterricht fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und führt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

² Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton finanzierten als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Instrumental- und Gesangsunterricht.

§ 3 Aufnahme von Schüler:innen

¹ Das Angebot der Musikschule Kölliken-Muhen richtet sich an alle Schüler:innen der Volksschulstufe mit Wohnsitz oder Schulort in den Vertragsgemeinden.

² Jugendliche, die sich in der Ausbildung oder in weiterführenden Schulen befinden und in den Vertragsgemeinden wohnhaft sind, können den Unterricht an der Musikschule längstens bis zum 20. Altersjahr fortsetzen. Für diese Musikschüler:innen wird ein reduzierter Gemeindebeitrag ausgerichtet. Schüler:innen aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern die Wohngemeinde bzw. die Erziehungsberechtigten die Übernahme der vollen Kosten garantieren.

§ 4 Anmeldung

¹ Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Unterrichts. Das Anmeldeformular muss mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten versehen sein. Anmeldeschluss ist jeweils der 31. März.

§ 5 Eintritt und Austritt

¹ Der Eintritt erfolgt auf Beginn eines Schuljahres.

² Der Austritt erfolgt auf Ende Schuljahr, sofern keine neue Anmeldung für das darauffolgende Schuljahr eingegangen ist.

³ In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Austritt auf Ende des ersten Semesters möglich. Das Gesuch muss spätestens bis 30. November bei der Musikschulleitung eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung unter dem Jahr möglich. Über diese Ausnahmen entscheidet der Musikschulleitung

Bei Ein- und Austritten unter dem Schuljahr wird der Beitrag der Erziehungsberechtigten anteilmässig berechnet.

§ 6 Absenzen

¹ Ist ein:e Schüler:in aus zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die Instrumentallehrperson rechtzeitig zu informieren. Es besteht kein Anrecht auf Kompensation der Instrumentallektion. Die Instrumentallehrperson entscheidet auf Anfrage, ob die Lektion vor- oder nachgeholt werden kann.

§ 7 Ausschluss

¹ Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann ein:e Schüler:in durch die Musikschulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrags der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Fächerangebot

¹ Das Fächerangebot und die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden in den Anmeldeunterlagen publiziert.

² Die Musikschulleitung legt die Eintrittsbedingungen für den Besuch der einzelnen Fächer fest. In gut begründeten Einzelfällen können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 9 Schuljahr

¹ Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Volksschule.

§ 10 Ausfälle und unterrichtsfreie Zeit, Stellvertretung

¹ In den Schulferien und an den ortsüblichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

² Während Schulanlässen wie Schulreisen, Sporttagen, Projektwochen u. ä. fällt der Instrumentalunterricht der betroffenen Schüler:innen aus.

³ Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Instrumentallehrperson aus, so ist diese verpflichtet, die Schüler:innen sowie die Musikschulleitung umgehend zu informieren. Diese Lektionen sind zu angemessenen Zeiten vor- oder nachzuholen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall).

⁴ Bei einem länger als zwei Wochen dauernden Ausfall der Instrumentallehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt. Kann keine Stellvertretung eingesetzt werden, wird der Beitrag der Erziehungsberechtigten anteilmässig zurückerstattet.

§ 11 Lektionsdauer bei Einzel- und Gruppenunterricht

¹ Die Einzellektion dauert 25 oder 40 Minuten.

² Bei der Einzellektion von 40 Minuten handelt es sich ausdrücklich um Begabtenförderung.

³ Der Gruppenunterricht dauert pro Schüler:in 15 Minuten. Die maximale Gruppengrösse beträgt 3 Schüler:innen.

In der Oberstufe besteht die Möglichkeit, das Angebot des Kantons zu besuchen.

§ 12 Begabtenförderung

¹ Primarstufe

Bei besonderer Begabung und Fleiss eines Schülers oder einer Schülerin kann frühestens nach einem Jahr Unterricht der Antrag auf Verlängerung der Lektion auf 40 Minuten beantragt werden. Die Musikschulleitung entscheidet auf Empfehlung der Instrumentallehrperson. Die geförderten Schüler:innen verpflichten sich, im mCheck-Programm mitzumachen.

² Oberstufe

Im Rahmen der Begabtenförderung kann einem Schüler oder einer Schülerin gemäss den Vorgaben des Kantons Aargau für ein Instrument oder ein Gesangsfach zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.

II. Unterricht

§ 13 Instrumentenwahl, Zusammenspiel

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Instrumentallehrpersonen stehen Erziehungsberechtigten und Schüler:innen beratend zur Seite.

³ Das gemeinsame Musizieren wird durch verschiedene Formen des Zusammenspiels gefördert, zum Beispiel in Form von Ensembles und Schüler:innenorchestern. Den Entscheid über das Zustandekommen eines Angebots fällt die Musikschulleitung.

⁴ Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen die Gruppen aktiv am kulturellen Leben der Region teil.

§ 14 Zweitinstrument

¹ In Einzelfällen und bei entsprechender Begabung kann ein Schüler oder eine Schülerin auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Instrumentallehrperson und der Musikschulleitung ein zweites Instrument belegen.

§ 15 Beurteilung

¹ Die Beurteilung erfolgt gemäss den Vorgaben des Kantons.

² In der Primarschule kann der Besuch des Instrumentalunterrichts in der Rubrik «Schulergänzendes Angebot» aufgeführt werden (Eintrag «besucht» oder «Beilage»).

³ Ab der 6. Primarklasse wird der Instrumentalunterricht als nicht promotionswirksames Fach im Zwischenbericht und Jahreszeugnis verbindlich aufgeführt (Eintrag «besucht» oder «Beilage»).

§ 16 Lehrmittel und Instrumente

¹ Die Instrumentallehrperson bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers oder der Schülerin. Die Finanzierung von Instrumenten und Lehrmitteln gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

§ 17 Räumlichkeiten

¹ Die Standortgemeinden stellen der Musikschule für den Unterricht geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung.

² Nach Möglichkeit werden die Schüler:innen am jeweiligen Schulort unterrichtet.

§ 18 Schulordnung

¹ Es gilt die Schulordnung der Standortgemeinden.

III. Finanzierung

§ 19 Grundsatz

¹ Der Musikschule wird finanziert durch:

- Beiträge der Erziehungsberechtigten
- Beiträge der Gemeinde
- Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I)

² Die Beiträge der Erziehungsberechtigten haben mindestens 50 % der Netto-Betriebskosten (Betriebskosten abzüglich Rückerstattungen sowie Kostenübernahme der Einwohnergemeinde) zu decken.

³ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten in den Vertragsgemeinden ist für das gleiche Angebot identisch.

§ 20 Geschwisterrabatt

¹ Die Musikschule gewährt einen Geschwisterrabatt. Besuchen 2 Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, wird je ein Rabatt von 10 % gewährt. Besuchen 3 oder mehr Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, wird je ein Rabatt von 15 % gewährt.

² Dieser Rabatt wird nur für ein Instrument pro Kind gewährt.

§ 21 Reduktion von Elternbeiträgen

¹ In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde oder die von ihm delegierte Abteilung der Beitrag der Erziehungsberechtigten reduziert oder erlassen werden. In diesen Fällen übernimmt die Wohnsitzgemeinde den Differenzbetrag.

² Das Gesuch ist zusammen mit der Anmeldung für den Musikschulunterricht bis spätestens am 31. März bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

³ Die Bestimmungen zur Reduktion oder zum Erlass von Beiträgen der Erziehungsberechtigten werden durch die Vertragsgemeinden separat erlassen. Die Gemeinderäte überprüfen diese periodisch und können die Abstufungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen pro Amtsperiode maximal um plus oder minus 15 Prozent anpassen.

§ 22 Rechnungsstellung

¹ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird zwei Mal jährlich nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt und von der Abteilung Finanzen des Wohnorts verschickt.

§ 23 Rechnungstellung für auswärtige Schüler:innen

¹ Für den Unterricht von nicht in den Vertragsgemeinden wohnhaften Schüler:innen und Jugendlichen wird der doppelte Beitrag der Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberechtigten oder nach Absprache mit den Wohnsitzgemeinden direkt an dieselben verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Zusammenarbeit Schule-Erziehungsberechtigte

¹ Alle schulischen Belange werden primär zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten besprochen, administrative Fragen mit der Schulverwaltung und organisatorische sowie pädagogische Fragen mit der Musikschulleitung.

² In Konfliktfällen wird zuerst die Musikschulleitung beigezogen, dann die Gesamtschulleitung und in letzter Instanz der Gemeinderat.

§ 25 Beschwerdeweg

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

§ 26 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf das 1. August 2024 in Kraft.

Musikschulkommission

Andreas von Gunten
Vizeammann Kölliken



Hanspeter Brunner
Gemeinderat Muhen



Anhang

Richtlinien zur Tarifreduktion der Elternbeiträge durch die Gemeinden Kölliken und Muhen

Gemäss § 21 des Reglements der Musikschule Kölliken-Muhen kann in besonderen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde oder die von ihm delegierte Abteilung der Beitrag der Erziehungsberechtigten reduziert oder erlassen werden. In diesen Fällen übernimmt die Wohnsitzgemeinde den Differenzbetrag. Der Unterricht für Erwachsene wird generell nicht subventioniert.

Die Gesuche zur Beitragsreduktion oder zum Beitragserlass richten sich in beiden Vertragsgemeinden nach den Bestimmungen der geltenden Kinderbetreuungsreglemente. Die Bestimmungen der Kinderbetreuungsreglemente der Vertragsgemeinden betreffend Beitragsreduktion und Verfahren gelten analog.